

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Wer muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Das bischöfliche Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer (OVb 7/2014, S. 260 ff) gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, die der Jurisdiktion des Bischofs von Speyer unterliegen und damit auch für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Das Gesetz sieht vor, dass alle Personen, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, verpflichtet sind, ein sog. Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) vorzulegen.

Durch die sich unterscheidenden Rahmenvereinbarungen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland kommt es zu unterschiedlichen Regelungen auf dem Gebiet der Diözese.

a) Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums sind erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen (ab Übernahme einer Leitungs- oder Betreuungsfunktion) ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

b) Saarland

Im saarländischen Teil des Bistums sind erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach drei Jahren ist ein neu eingeholtes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Erklären Mitarbeitende ihr Ausscheiden aus dem ehren- oder hauptamtlichen Dienst, werden die aufbewahrten Unterlagen nach den Maßgaben der Datenschutzvorschriften spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit vernichtet.

Verfahrensweg zur Vorlage des EFZ im BDKJ Speyer

Falls die Tätigkeit es erfordert und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist folgender Verfahrensweg im BDKJ Speyer vorgesehen.

1. Hinweis auf die Vorlagepflicht

Der Diözesanvorstand ist verantwortlich, alle betreffenden Personen auf die EFZ-Vorlagepflicht hinzuweisen. Gleichzeitig übergibt er folgende Dokumente:

- ein Trägerschreiben (Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses) für die Meldebehörde
- das Formular der Datenschutzerklärung
- die Selbstauskunftserklärung des Bistums in zweifacher Ausführung

2. Beantragung des EFZ

Das EFZ wird mit Hilfe des Trägerschreibens bei der jeweils örtlichen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des EFZ wird dieses, gemeinsam mit der unterschriebenen Datenschutzerklärung und einer Selbstauskunftserklärung des Bistums, an das Bischöfliche Ordinariat Speyer gesendet.

Ehrenamtliche Personen adressieren den Umschlag folgendermaßen:

Hl. Maria Musterstadt, Mustergasse 99, 99999 Musterstadt (Ausstellendes Pfarramt)

Bischöfliches Ordinariat
Referat Z/14 – EFZ/EA
z. Hd. Frau Reiland
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

3. Eintragung ins Meldewesen

Sofern keine einschlägige Eintragung vorliegt, wird dies mit Dauer der Gültigkeit im kirchlichen Meldewesen (E-MIP) eingetragen. Das erweiterte Führungszeugnis wird anschließend mit einer entsprechenden Bestätigung der Diözese an die betreffende Person zurückgesandt.

4. Information an den BDKJ

Das Bestätigungsschreiben des Bistums ist zusammen mit der zweiten Selbstauskunftserklärung des Bistums an die BDKJ-Diözesanstelle zu senden. (BDKJ Speyer -Meldewesen-, Webergasse 11, 67346 Speyer)

6 Monate vor Ablauf des EFZ wird die betreffende Person von der BDKJ-Geschäftsstelle zur Wiedervorlage aufgefordert und erhält erneut alle notwendigen Unterlagen.¹

Verfahren bei vorhandenen Einträgen

Liegt bei einer Person ein einschlägiger Eintrag² im erweiterten Führungszeugnis vor, so darf diese Person keine Tätigkeiten im BDKJ Speyer ausüben.³

Andere Einträge im erweiterten Führungszeugnis finden keine Berücksichtigung und werden durch das Zentrale Meldewesen nicht erfasst: Nur Delikte bezüglich der mit

¹ Angestrebt wird, dass die BDKJ-Geschäftsstelle ein eigenes datenschutzrechtlich genehmigtes Verfahren zur Dokumentation der EFZ etabliert, nachdem die Abfrage der Daten im Zentralen Meldewesen des Bistums nicht möglich ist. Zuständig für die Absprachen mit dem Kanzleidirektor sowie dem Datenschutzbeauftragten des Bistums sind René Martin und Barbara Kirf.

² Nach §72a SGB VIII bzw. der Rahmenordnung "Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz"

³ Angestrebt wird ein System, worin die entsprechenden Gremien/ Verbände über die Einträge informiert werden können. Dies wird gerade bzgl. Datenschutz abgeklärt. Zuständigkeit: Diözesanvorstand.

sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verbundenen Paragrafen dienen als Maßstab.

Verfahren bei Nicht-Vorlage

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

Wenn ein*e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche*r bis zur vorgegebenen Frist die Nachweise der persönlichen Eignung nicht vorlegt, erfolgt ein entsprechender Hinweis zur Nichtvorlage. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vorlage nicht weiter wahrnehmen. Der Wahlausschuss bzw. der Diözesanvorstand sucht das Gespräch. Der Wahlausschuss informiert umgehend die Konferenzen der Regionalverbände und Jugendverbände.

Werden drei Monate nach dem Hinweis die erforderlichen Nachweise nicht nachgereicht, wird die Person vom Diözesanvorstand ihrem Wahlamt enthoben. Handelt es sich um ein Mitglied des Vorstands, informiert der Wahlausschuss die Diözesanversammlung, die über die Enthebung des Amtes entscheidet.